

Wer vom Arzt krankgeschrieben ist, muss nicht zwingend zu Hause bleiben. Doch was Patientinnen und Patienten auch immer alles im Freien unternehmen: Es darf das Gesundwerden nicht verzögern.

Jürg Lendenmann

# Krankgeschrieben

## Was ich tun darf und was nicht



Wer krankgeschrieben ist, darf auch spazieren oder joggen gehen, solange das Gesundwerden nicht darunter leidet.

Fühlt sich jemand krank und zu schwach, um zur Schule oder zur Arbeit zu gehen, und bleibt zu Hause, dann sollte das Fernbleiben baldmöglichst dem Arbeitgeber bzw. der Lehrerschaft gemeldet werden. Nach spätestens drei Tagen ist die Krankheit in der Regel mit einem Arztzeugnis zu belegen. Der Arbeitgeber hat aber das Recht, es bereits ab dem ersten Tag zu verlangen.

Oft steht im Arztzeugnis nur, dass eine Person arbeitsunfähig ist (arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit). Nicht jedoch, auf welche Art von Arbeit sich die Arbeitsunfähigkeit bezieht und in welchem Umfang eine zumutbare Ersatzarbeit ausgeführt werden könnte. Wobei zumutbar heisst, dass eine Tätigkeit die Genesung nicht behindern darf.

### Ein Arztzeugnis ist keine Fessel

Ist eine Person zu 100 Prozent krankgeschrieben, heisst dies nicht, dass sie zu Hause bleiben oder gar das Bett hüten muss. Ein Arztzeugnis schränkt die private Freizeitgestaltung nicht ein. Im Prinzip ist alles erlaubt, was das Gesundwerden fördert und nicht verzögert oder gar das Arztzeugnis widerlegt.

Unternommen werden können zum Beispiel ein Spaziergang oder ein Kinobesuch. Sport treiben kann gar bei psychischen Erkrankungen zur Therapie gehören. Sofern der Arzt keine Einwände hat, dürfen sogar auch Urlaubstage genommen werden; diese sind aber voll als Ferienbezug anzurechnen. Während der Ferientage werden sowohl der normale Lohn wie auch das Krankentaggeld ausbezahlt.

Zu beachten gilt: Der Arbeitgeber hat das Recht, bei Zweifeln an der Richtigkeit eines Arztzeugnisses oder der Arbeitsunfähigkeit eine krankgeschriebene Person zum Besuch eines Vertrauensarztes aufzufordern.

### Eltern dürfen ihre kranken Kinder pflegen

«Kinder, die Fieber haben oder sich körperlich unwohl fühlen, sollten zu Hause bleiben und sich erholen können», hält der Schulärztliche Dienst der Stadt Zürich fest. «Akut kranke Kinder gehören auf keinen Fall in die Schule.» Dies gilt nicht nur bei Fieber, sondern auch bei Krankheiten wie starkem Husten, gelbem oder grünlichem Schnupfen mit erhöhter Temperatur und Kopfweh, Augenentzündungen, Magen-Darm-Grippe oder Schmerzen, die trotz Schmerzmitteln anhalten. Ebenso auch bei typischen Kinderkrankheiten mit Ansteckungsgefahr – möglichst schon zu Beginn der Erkrankung. Es empfiehlt sich, ein schwerer erkranktes Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

### Pflege im Voraus organisieren

«Gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes dürfen Eltern bis zu drei Tage pro Krankheitsfall zu Hause bleiben, um ihr krankes Kind zu pflegen», so der Schulärztliche Dienst. «Zudem darf der Arbeitgeber ein Arztzeugnis verlangen.» Eltern sollten eine mögliche Betreuung im Voraus planen und Personen aus ihrem Verwandten- oder Freundeskreis anfragen. Denn in einem Krankheitsfall müssen sie spätestens nach drei Tagen die weitere Betreuung eines Kindes organisiert haben, da Schulen oder Horte keine akut kranken Kinder betreuen können. Unterstützung kann die Kinderbetreuung SRK ([www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)) leisten. ■